

### Artikel 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Dauer der durch die Kriegsverhältnisse nötig gewordenen Einschränkung der Malzverwendung zur Biererzeugung Ausnahmen von Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) zuzulassen.

### Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1918.

## Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## Gesetz.

(Vom 11. Juli 1918.)

Die Fürsorgeerziehung betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel I.

In der Überschrift und dem Text des Gesetzes betreffend die Zwangserziehung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022) werden die Worte „Zwangserziehung“ jeweils durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt.

### Artikel II.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden ermächtigt:

1. die in dem obengenannten Gesetz den Bezirksamtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen,
2. zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben die Bezirksamter, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig zu erklären,



3. mit der Durchführung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes) außer den Ortsarmenverbänden auch Jugendämter, Gemeindevorstände und Jugendfürsorgeanstalten zu betrauen,
4. die zum Vollzug der Maßnahmen 1—3 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### Artikel III.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Spätestens bis zum 1. Januar 1921 sind die auf Grund des Artikels II getroffenen Maßnahmen gesetzlich zu regeln.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 11. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

### Gesetz.

(Vom 12. Juli 1918.)

Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### § 1.

Die in § 122 Absatz 1 des Kostengesetzes bestimmte Geschäftsgebühr, die in diesem Gesetz bestimmten Schreibgebühren, soweit zu ihnen nicht schon ein Kriegszuschlag nach § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher erhoben wird, und die in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 bestimmte Abschriftsportal erhöhen sich um zwanzig Pfennig für die Seite. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten.

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 12. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.